

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 6/2003
20. Februar 2003**

Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Statistik (Magister)

Vom 20. Februar 2003

Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Statistik (Nebenfach)

Vom 20. Februar 2003

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.9 Stand: 20.02.2003
Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Statistik (Magister)	
Vom 20. Februar 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Januar 2003 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Statistik (Magister) in der Fassung vom 28. April 1981 (K. u. U. 1981, S. 561), geändert am 20. Februar 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 101) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 19. Februar 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

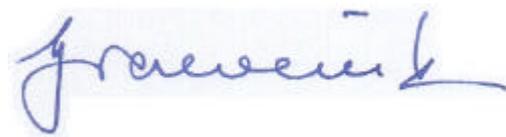
1. In § 3 werden die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik“ durch die Worte „den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. Änderung des § 4
 - a) In Absatz 1 wird „§ 4 Abs. 4 Nr. 2“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „in der Fassung vom 12. Januar 1994“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) Lehr- und Prüfungssprache
 - (a) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
 - (b) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten“.
3. Die Überschrift des Abschnittes III erhält folgende Fassung:
 „III. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung“.
4. In § 6 Satz 2 werden die Worte „oder sonstige schriftliche Leistung“ gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung gilt nicht für Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungssatzung zugelassen waren. Diese Studierenden können erklären, dass sie ihr Studium nach den Bestimmungen der Änderungssatzung durchführen wollen.

Konstanz, 20. Februar 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.7 Stand: 20.02.2003
Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Statistik (Nebenfach)	
Vom 20. Februar 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Januar 2003 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung: Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Statistik (Nebenfach) in der Fassung vom 16. April 1984 (W. u. K. 1984, S. 534), geändert am 20. Februar 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 101) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 19. Februar 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung von § 4

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik“ durch die Worte „den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Lehr- und Prüfungssprache

(a) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(b) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmengelten für ausländische Gastdozenten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 (neu) und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsleistungen können durch die erfolgreiche Teilnahme an den abschnittswisen Prüfungen des im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre angebotenen Wahlpflichtfachs ‚Statistik/Ökonometrie‘ erbracht werden. Das jeweilige Prüfungsangebot legt der Ständige Prüfungsausschuss fest. Auf begründeten Antrag kann der Ständige Prüfungsausschuss auch andere an der Universität Konstanz erbrachte einschlägige Prüfungsleistungen anerkennen.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik“ durch die Worte „den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

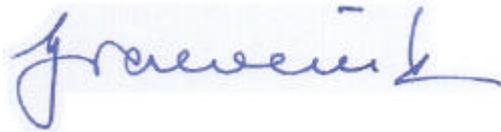
3. In der Überschrift V. wird „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung gilt nicht für Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungssatzung zugelassen waren. diese Studierenden können erklären, dass sie ihr Studium nach den Bestimmungen der Änderungssatzung durchführen wollen.

Konstanz, 20. Februar 2003

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor